

## **Vorlage der Verwaltung**

| <b>Beratungsfolge:</b> | <b>Sitzungsdatum</b> | <b>Zuständigkeit</b> |
|------------------------|----------------------|----------------------|
| Betriebsausschuss      | 25.09.2018           | Vorberatung          |
| Rat                    | 02.10.2018           | Entscheidung         |

### **Neufassung der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Ruppichteroth**

#### **Sachverhalt:**

1. Aufgrund der 2010 in Kraft getretenen Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) und der 2016 in Kraft getretenen Neufassung des Landeswassergesetzes (LWG NRW) hat der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund die Mustersatzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse nach Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, dem Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW sowie mit der Kommunal-Agentur NRW überarbeitet.
2. Derzeit enthält die Beitrags- und Gebührensatzung vom 8.3.1983 in der Fassung des 47. Nachtrags die Regelungen zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Ruppichteroth. Die Satzung muss den umfangreichen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und der Entwicklung der Rechtsprechung angepasst werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit soll die Satzung nicht nochmals geändert, sondern neu gefasst werden.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der künftigen Regelungen in Form einer Synopse macht wenig Sinn, da sie wegen der umfangreichen Abweichungen nicht mehr verständlich darstellbar wäre.

Der nun vorliegende Satzungsentwurf entspricht der aktuellen Mustersatzung, soweit erforderlich, wurde er an die örtlichen Bedürfnisse angepasst.

#### **3. Kurzbeschreibung der wesentlichen Neuerungen:**

Die Satzungssystematik wurde geändert. Im Gegensatz zur vorherigen Satzung werden die gebührenrechtlichen Regelungen an den Anfang gestellt, danach folgen die beitragsrechtlichen Regelungen.

§ 2 – Abwassergebühren

§ 54 LWG enthält die Maßgabe, dass nun auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die durch die Wahrnehmung der Abwasserbeseitigungspflicht entstehen.

Dazu zählen unter anderem auch die Kosten der Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, die Kosten der Unterrichtung und Beratung im Zusammenhang mit der Pflicht zur Selbstüberwachung privater Abwasseranlagen und die Kosten für Maßnahmen zur Fremdwasserbeseitigung.

#### § 3 Abs. 3 – Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

Maßgeblich ist nicht allein die bebaute bzw. befestigte Fläche, sondern die **abflusswirksame** („kanalwirksame“) bebaute und/oder befestigte Fläche an (OVG NRW, Beschl. V. 26.8.2015 – 9 A 1434/15). Zu den abflusswirksamen Flächen gehören, sofern von ihnen Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangt, auch Dachüberstände (Verwaltungsgericht -VG- Gelsenkirchen, Urt.v. 21.3.2013 – 13 K 971/13).

#### § 3 Abs. 4 – Gebührenmaßstab für Fremdwassereinleitungen

Die illegale oder geduldete Einleitung von Fremdwasser erhöht die Kosten der Abwasserbeseitigung. § 54 Abs. 2 Nr. 2 LWG NRW bestimmt, dass diese Kosten zu den ansatzfähigen Kosten für die Abwasseranlagen oder besonders für die Fremdwasserbeseitigung erstellten Anlagen gehören. Dies bedeutet, dass die Kosten der Fremdwasserbeseitigung auch über die Niederschlagswassergebühren umgelegt werden können, was im Ergebnis aber dazu führt, dass auch diejenigen Anschlussnehmer mit diesen Kosten belastet werden, die sich satzungskonform an die vorgegebenen Einleitungsbedingungen halten und kein Fremdwasser einleiten.

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 18.10.2016 (14 K – 5619/15) entschieden, dass für die Ableitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation **keine eigenständige Gebühr** kalkuliert werden muss. Es reicht nach dieser Entscheidung aus, wenn auf der Grundlage eines satzungsrechtlich festgelegten Umrechnungsfaktors (Kubikmeter auf Quadratmeter) der **Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr** bezogen auf die Einleitung von Grund- und Drainagewasser (Fremdwasser) in Ansatz gebracht wird. In dem entschiedenen Fall ist als Umrechnungsfaktor die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge herangezogen worden. Der Neuregelungsvorschlag berücksichtigt diese Entscheidung und soll zu einer gerechteren Kostenverteilung führen.

#### § 4 Abs. 1 Satz 2 – Schmutzwassergebühren für die Entsorgung abflussloser Gruben

Die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben mit einem Entsorgungsfahrzeug („rollender Kanal“) entspricht im Ergebnis der Zuleitung von Schmutzwasser über einen Kanalanschluss in das Schmutzwassernetz. Aus Vereinfachungsgründen sollen die Kosten der Entleerung abflussloser Gruben künftig über die reguläre Schmutzwassergebühr abgerechnet werden. Diese Vorgehensweise ist zulässig, weil die geringe Anzahl der zu entsorgenden Gruben bei den ansatzfähigen Kosten für die Schmutzwassergebühr kaum ins Gewicht fällt.

#### § 4 Absätze 3 bis 7 – Berechnungsgrundlagen für die Schmutzwassergebühr

Berechnungsgrundlagen sind die dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen (aus der öffentlichen Wasserversorgung und aus privaten Wassergewinnungsanlagen wie Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen) abzüglich der nachweislich nicht dem Kanalnetz zugeführten Wassermengen. Das Gebührenrecht fordert, dass die zugeführten und zurückgehaltenen Wassermengen grundsätzlich gemessen werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf auf Schätzungen zurückgegriffen werden.

Der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG) und das kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 KAG NRW) erfordern jedenfalls die Anwendung messrichtig funktionierender Messgeräte, d.h. die Verwendung von geeichten EU-Wasserzählern oder von EU-Wasserzählern mit einer Konformitätserklärung des Herstellers, weil durch die Gemeinde eine verursachergerechte Abrechnung, bezogen auf die Gesamtheit der Solidargemeinschaft der Gebührenzahler, sicherzustellen ist.

Wegen erheblicher rechtlicher Bedenken soll künftig auf die pauschale Anerkennung von Abzugsmengen für Viehtränken, bezogen auf Großvieheinheiten, verzichtet werden. Grundsätzlich ist der Landwirt als Anlagennutzer in der Pflicht, die für die Viehtränkung verwendeten Frischwassermengen messrichtig zu erfassen oder auf andere plausible Weise nachzuweisen. Nur diese Vorgehensweise gewährleistet eine im Interesse der Solidargemeinschaft aller Gebührenzahler notwendige verursachergerechte Verteilung der Abwasserbeseitigungskosten.

#### § 5 Niederschlagswassergebühr

Die für die Gebührenberechnung maßgeblichen abflusswirksamen Flächen enthalten nicht nur die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, sondern auch Dachüberstände.

Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, dass auch die nicht leitungsgebundene Zuleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gebührenpflichtig ist. Voraussetzung ist allerdings insoweit, dass die Flächen abflusswirksam sind, d.h., das Niederschlagswasser tatsächlich namentlich aufgrund eines Gefälles in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. von einer befestigten Garagenzufahrt auf die Straße und von dort über den Straßensinkkasten) gelangen kann (vgl. Beschluss des OVG NRW vom 05.11.2007 (Az.: 9 A 4433/05).

#### § 6 – Gebühr für Grund- und Drainagewassereinleitung

Über Drainagen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführtes Sickerwasser, Stauwasser, Schichtenwasser, Quellwasser, Grundwasser und Kapillarwasser, fachtechnisch als Fremdwasser bezeichnet, ist kein Abwasser, die Gemeinde ist nicht zur Beseitigung verpflichtet. Grundsätzlich sind die Kommunen verpflichtet, Fremdwassereinleitungen in absehbarer Zeit abzustellen. Gleichwohl entspricht es der Lebenswirklichkeit, dass Anschlussnehmer, vorwiegend bei älteren Bestandsbauten, keine oder kaum zumutbare Möglichkeiten haben, Drainagewassereinleitungen abzustellen. Fremdwassereinleitungen verursachen aber Kosten, die nach § 54 LWG im Rahmen der Abwassergebühren refinanziert werden können. Damit werden jedoch auch die Anschlussnehmer mit diesen Kosten belastet, die sich satzungskonform verhalten und kein Fremdwasser einleiten. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, für Fremdwassereinleitungen eine besondere Gebühr einzuführen. Basis ist die nach der abflusswirksamen Fläche (m<sup>2</sup>) festgesetzte Niederschlagswassergebühr, eine besondere Fremdwassergebührenkalkulation ist nicht erforderlich. Die gemessene oder rechnerisch ermittelte oder nach der drainagewirksamen Fläche (= die durch Drainagen geschützte bebaute Grundstücksfläche) geschätzte Fremdwassermenge soll dabei unter Verwendung des Umrechnungsfaktors „durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge“ von Kubikmeter auf Quadratmeter umgerechnet werden, damit der flächenbezogene Gebührensatz der Niederschlagswassergebühr Anwendung finden kann.

#### § 11 Verwaltungshelfer

Die Bestimmung beinhaltet die Ermächtigung, sich bei der Gebührenerhebung des örtlichen Wasserversorgers bzw. anderer Dritter zu bedienen.

#### § 12 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm, Kleininleiterabgabe

Die Entsorgungsintervalle für Kleinkläranlagen differieren. Teilweise müssen die Anlagen jährlich, andere im Abstand von zwei Jahren entsorgt werden. Bislang wird in den Jahren, in denen tatsächlich eine Abfuhr erfolgt, eine Gebühr erhoben, die sowohl die Abfuhrkosten als auch die Verbandslasten aus der Mitgliedschaft beim Aggerverband deckt. In Jahren, in denen keine Abfuhr des Klärschlammes erfolgt, wird eine Gebühr erhoben, die lediglich die Verbandslasten deckt. Für beide Gebührentatbestände erfolgt die Gebührenfestsetzung auf der Basis des Frischwassermaßstabs. Die Regelung kann in dieser Form nicht beibehalten werden, weil nicht der individuelle Schmutzwasseranfall (Schmutzwassermenge entspricht dem Frischwasserbezug), sondern eine fiktive Schmutzwassermenge von 49/m<sup>3</sup> **pro Person und Jahr** für die Höhe des Verbandsbeitrages ausschlaggebend ist. Es handelt sich bei den Verbandslasten insofern um invariable (= fixe) Kosten, die dann nicht über eine verbrauchsabhängige Leistungsgebühr abgerechnet werden können, wenn gar keine Entsorgungsleistung erbracht worden ist. Das ist aber immer dann der Fall, wenn Anlagen nicht jährlich entsorgt werden müssen. Um dennoch die Verbandslasten weiterhin vollständig zu refinanzieren, ist eine Aufteilung in eine leistungsunabhängige Grundgebühr (Bezugsgröße: Anzahl der an eine Kleinkläranlage angeschlossenen Bewohner) und in eine verbrauchsabhängige Leistungsgebühr (Bezugsgröße: Frischwassermaßstab) notwendig.

#### § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 -Gegenstand der Beitragspflicht

Voraussetzung für die Entstehung einer Beitragspflicht ist, dass ein Grundstück tatsächlich und rechtlich an das Kanalnetz angeschlossen werden kann. Rechtlich muss eine Anschlussmöglichkeit **auf Dauer** sichergestellt sein. Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass Grundstücksanschlüsse, die über ein Fremdgrundstück führen, dinglich gesichert werden. Die früher oftmals in solchen Fällen verwendeten Baulasten sind nur dann noch ausreichend, wenn ein Hinterliegergrundstück bereits bebaut und über ein Vorderliegergrundstück bereits angeschlossen ist. In solchen Fällen kann im Zweifel ein Notleitungsrecht geltend gemacht werden.

#### § 14 Abs. 3 – Gegenstand der Beitragspflicht

Neu ist, dass im Falle der Niederschlagswasserbeseitigung auch solche Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen, die nur mittelbar an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind. Das ist dann der Fall, wenn Niederschlagswasser von einem Grundstück ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, wie z.B. bei einem öffentlich betriebenen Mulden-Rigolen-System.

#### § 15 – Beitragsmaßstab

Die in der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung bestimmten Beitragsmaßstäbe (Berücksichtigung der Geschossigkeit, Tiefenbegrenzung) werden im Wesentlichen unverändert in die neue Satzung übernommen.

Aus heutiger Sicht rechtlich problematische Maßstabsregelungen in der noch geltenden Satzung wurden nicht wieder aufgenommen. In der Praxis waren sie ohnehin nicht mehr relevant.

**Weitergehende umfangreiche Erläuterungen und teilweise detaillierte Festsetzungsgründungen enthält der „Erläuterungsbericht zu der Neufassung von Satzungen für den Bereich der Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Ruppicheroth“, (siehe TOP 4, Anhang 2).**

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde den Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Ruppicheroth und damit die Satzung vom 8.3.1983 zu ersetzen.  
Die Neufassung ist als Anlage.....beigefügt.

Ruppicheroth, den 17.09.2018  
Der Bürgermeister

**Anhang:**

1. Entwurf Neufassung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)